

 KFZ-Zulassungsbehörde Diese Unterlagen müssen Sie mitbringen bei:	Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbrief	bei angemeldeten Fahrzeugen: Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein	bei abgemeldeten Fahrzeugen: entwertete Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein	eVB-Nummer (Versicherungsbestätigung)	HU-Nachweis	bisherige Kennzeichenschilder	Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit aktueller Meldebescheinigung der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters ¹⁾	SEPA-Mandat zum Einzug der Kfz-Steuer	bei Firmen: Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug im Original ¹⁾	bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister im Original	bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht und Personalausweis der bevollmächtigten Person und des Vollmachtgebers im Original
Neuzulassung ¹⁴⁾	✓			✓			✓	✓	✓	✓	✓
Ersterfassung Gebrauchtfahrzeug ¹⁵⁾				✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Umschreibung innerhalb des Landkreises Oberhavel	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ¹⁰⁾	✓	✓	✓	✓	✓
Umschreibung mit auswärtigem Kennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ¹¹⁾	✓	✓	✓	✓	✓
Wiederzulassung im Landkreis Oberhavel auf gleichen Fahrzeughalter	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Umzug in den Landkreis Oberhavel Kennzeichenmitnahme bundesweit	✓	✓		✓ ³⁾	✓		✓		✓	✓	✓
Namensänderung	✓	✓			✓		✓		✓	✓	✓
Änderung der Anschrift im Landkreis Oberhavel		✓			✓		✓		✓	✓	✓
Technische Änderung	✓	✓			✓		✓		✓	✓	✓
Diebstahl/Verlust ZB II/Fahrzeugbrief ⁴⁾		✓			✓		✓		✓	✓	✓
Diebstahl/Verlust ZB I/Fahrzeugschein ²⁾	✓ ³⁾				✓		✓		✓	✓	✓
Diebstahl/Verlust Kennzeichenschild/er ⁴⁾	✓	✓			✓	✓ ⁶⁾	✓		✓	✓	✓
Kurzzeitkennzeichen			✓ ¹²⁾	✓	✓ ¹²⁾		✓		✓	✓	✓
Ausfuhrkennzeichen ⁵⁾	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Saisonkennzeichen ⁷⁾	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ¹¹⁾	✓		✓	✓	✓
Oldtimerkennzeichen ^{8) 9)}	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ¹¹⁾	✓	✓	✓	✓	✓
Wechselkennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ¹¹⁾	✓	✓	✓	✓	✓
E-Kennzeichen ¹³⁾	✓	✓	✓		✓	✓ ¹¹⁾	✓		✓	✓	✓
Abmeldung	✓ ¹⁶⁾	✓				✓	✓				

- 1) Die Zulassung ist nur für die im Landkreis Oberhavel gemeldeten Personen oder Firmen möglich. Dem Zulassungsantrag auf eine minderjährige Person ist eine separate Einverständniserklärung (Formular im Wartebereich) der/des Sorgeberechtigten beizufügen.
- 2) Bei Diebstahl ist eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten und hier vorzulegen. Bei Verlust ist eine formlose Verlusterklärung durch den Verursacher des Verlustes vorzulegen.
- 3) Eine eVB-Nummer ist nur erforderlich, wenn beim Kraftfahrt-Bundesamt keine aktuelle Versicherung hinterlegt bzw. abrufbar ist.
- 4) Bei Diebstahl ist eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten und hier vorzulegen. Bei Verlust ist eine Versicherung an Eides Statt in der für das amtliche Kennzeichen zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde oder bei einem Notar abzugeben. Die Bearbeitung einer Ersatzausstellung einer ZB II bzw. einer Umkennzeichnung kann bei einer Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person nur dann erfolgen, wenn eine Versicherung an Eides Statt über den entsprechenden Verlust bereits erfasst ist.
- 5) Für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens benötigen Sie eine besondere Versicherungsbestätigung. Vor dem Zulassungsverfahren muss eine Identitätsprüfung zum Fahrzeug bei einer Prüforganisation Ihrer Wahl vorgenommen werden.
- 6) Wenn nur ein Kennzeichenschild gestohlen oder verloren wurde, ist das noch vorhandene Kennzeichenschild mitzubringen.
- 7) Die eVB-Versicherungsbestätigung muss den Gültigkeitszeitraum des Saisonkennzeichens enthalten, mindestens jedoch muss die Freigabe zur Auswahl eines Saisonkennzeichens im eVB Abruf möglich sein.
- 8) Eine eVB-Versicherungsbestätigung ist nur erforderlich, wenn das Fahrzeug abgemeldet ist.
- 9) Ein Gutachten gem. § 23 StVZO (Oldtimergutachten) ist erforderlich.

- 10) Nur bei Kennzeichenwechsel mitzubringen
- 11) Nur vorzulegen, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
- 12) Vorlage der Dokumente in Kopie ist ausreichend.
- 13) In vielen Fällen ist auch die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) erforderlich. Bei manchen Fahrzeugen ist eine eindeutige Zuordnung durch die Zulassungsbehörde nicht möglich, weshalb ein entsprechender Nachweis erbracht werden muss. Dieser Nachweis kann entweder ein Gutachten einer Prüforganisation oder eine Herstellerbescheinigung sein. Ein HU-Bericht ist nur erforderlich, wenn eine Untersuchung bereits erfolgte.
- 14) Bei Neuzulassung eines importierten Fahrzeuges aus EU-Mitgliedsstaaten ist die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier), des Kaufvertrages mit Eintragung "Neufahrzeug", der Umsatzsteuererklärung (nur für motorbetriebene Fahrzeuge) sowie der durch eine Prüforganisation durchgeführten Identitätsprüfung (nur erforderlich bei Fahrzeugzulassung mit Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II) zwingend erforderlich. Gutachten zur Erteilung einer Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV für ein neu gebautes Fahrzeug oder Anhänger bzw. das Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO müssen im Original vorgelegt werden.
- 15) Bei Zulassung eines Gebrauchtfahrzeuges/Anhängers sind das Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO im Original, der Eigentumsnachweis und ggf. die ausländischen Dokumente im Original vorzulegen.
- 16) Vorlagepflichtig zur Eintragung der Außerbetriebsetzung nur der alte noch gültige bundesdeutsche Fahrzeugbrief.

Weitere Informationen zu den einzelnen Geschäftsvorgängen finden Sie auf den Merkblättern im Wartebereich der Kfz-Zulassung oder unter www.oberhavel.de.